

persönliche Vorteile gerichteten Denkweisen, kein Wehrmotiv vorhanden war, eine Abneigung gegen den Wehrdienst bestand und sie sich im westlichen Ausland ein besseres Leben versprachen. Die Entschlußfassung zur Fahnenflucht erfolgte bei ca. 70 % der Täter kurzfristig, teilweise unter Alkoholeinfluß stehend, aus einer depressiven Stimmungslage heraus in Verbindung mit dienstlichen oder familiären Konflikten.

Hinsichtlich der straffällig gewordenen Unteroffiziere auf Zeit war festzustellen, daß ihre mehrjährige Verpflichtung vorrangig aus materiell egoistischem Vorteilsstreben, in Erwartung geringerer physischer Belastung, großzügigerer Urlaubsgewährung, höheren Wehrsolds sowie Sicherung eines Studienplatzes erfolgte. Aufgrund der Nichterfüllung dieser illusionären Vorstellungen hatte ein Teil der Militärpersonen vor der Fahnenflucht erfolglose Versuche zur Rückstufung in den Grundwehrdienst unternommen. Weitere Täter fühlten sich den militärischen Anforderungen bzw. Aufgabenstellungen nicht gewachsen oder wollten sich ihrer Verantwortlichkeit wegen begangener Disziplinverstöße bzw. anderer Ordnungswidrigkeiten entziehen.